

Der Mann ralph bernhard

* Sohn der edith hildegard und des hans peter

* Geistig-beseeltes Wesen

* Nicht identisch mit der Fiktion/Person Dr. Ralph B. Kutza

* Nicht Treuhänder einer Person

Im Sinne von [UCC 1-101, 1-308] without prejudice

Postalisch z.Z. erreichbar c/o Wiatrak, Linkstr. [82], [80933] München

Gaia, am fünften Tag des siebten Monats des Jahres zweitausendachtzehn

ralph bernhard

Johann Kornprobst (persönlich!)

Staatsanwaltschaft München I

Linprunstr. 25

[80335] München

via Fax: +498955974131

Reinhard Röttle (persönlich!)

Generalstaatsanwaltschaft München

Karlstraße 66

[80335] München

via Fax: +498955975065

[Staatsminister Prof. Dr.] Winfried Bausback

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prielmayerstraße 7

[80335] München

via Fax: +49 89 5597-2322

Eilige Fristsache! Zur sofortigen Vorlage! Wegen ungerechtfertigter FREIHEITSBERAUBUNG

STRAFANZEIGE UND STRAFANTRAG

Offizielles und öffentliches Schreiben zur öffentlichen Bekanntmachung

Dem Unterzeichnenden wurde heute Abend (05.07.2018) erzählt, daß im Zuge des Verfahrens gegen Monika und Alfred Schäfer wegen Volksverhetzung vor dem Landgericht München II zum heutigen Sitzungsfortsetzungsbeginn in der Früh der Vorsitzende Richter **VIER TAGE ORDNUNGS-HAFT gegen einen der Zuschauer** verhängte. Dieser habe (laut einem Mitglied der Sitzungspolizei) gestern gegenüber anderen Zuschauern geäußert, er wünsche der Staatsanwältin auch einmal eine (Haft-)Zelle von innen zu sehen. Der Satz sei laut dem Vorsitzendem in einer Verhandlungspause im Vorraum bzw. Flur gefallen, nicht aber im Sitzungssaal B 275, in dem verhandelt wurde.

Mit der Verhängung der Ordnungshaft beging der Vorsitzende Richter mutmaßlich eine Straftat.

Daher wird hiermit Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt. Überdies wird Fachaufsichtsbeschwerde wegen des Vorfalls eingelegt. Der Richter brüllte minutenlang herum, brauchte dann (mind.) 5 Minuten Pause für sich selbst, und dem Zuschauer wurde unterstellt, er hätte der Staatsanwältin den Tod gewünscht, was dieser vehement bestritt. (Überdies sollte übrigens just diesem Vorsitzenden einmal beigebracht werden, daß es höherrangige Urteile gibt, wonach man sich nur bei Sitzungseröffnung und Urteilsverkündung zu erheben habe, nicht auch nach jeder der zahlreichen Unterbrechungen, worauf er beharrt!) Der Unterzeichnende kennt das (Haft-) Opfer der richterlichen Willkür nicht namentlich bzw. persönlich, aber dort, wo er gravierendes Unrecht erkennt, ist er als menschliches Wesen zur Abhilfe und zum Beistand moralisch-ethisch verpflichtet. Er wird vor diesem offenkundigen Unrecht nicht die Augen verschließen, sondern er hat sofort beschlossen, noch gleichentags eben dieses Telefax verfassen und absenden.

In Frage kommen als Straftaten:

Freiheitsberaubung und alle weiteren, zu ermittelnden, in Frage kommenden Straftaten.

Begründung: Ordnungshaftgrundlage konnte und durfte hier nur sein §§ 177, 178 GVG. Also dies:

§ 177 GVG – Maßnahmen bei Ungehorsam

*¹Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, **die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten**, können aus dem Sitzungszimmer entfernt sowie zur Ordnungshaft abgeführt und während einer zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.*

²Über Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

§ 178 GVG – Ordnungsmittel bei Ungebühr

*(1) ¹Gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich **in der Sitzung einer Ungebühr schuldig** machen, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Euro oder Ordnungshaft bis zu einer Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden.*

²Bei der Festsetzung von Ordnungsgeld ist zugleich für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zu bestimmen, in welchem Maße Ordnungshaft an seine Stelle tritt.

(2) Über die Festsetzung von Ordnungsmitteln entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

(3) Wird wegen derselben Tat später auf Strafe erkannt, so sind das Ordnungsgeld oder die Ordnungshaft auf die Strafe anzurechnen.

Der Zuschauer hat gegen keine getroffenen Anordnungen verstoßen. Die Äußerungen sind außerhalb des Sitzungssaals, während einer Sitzungspause und soweit bekannt auch nicht direkt an die Staatsanwältin gerichtet gefallen (sogar etwa erwogene Beleidigung scheidet damit aus).

Daher scheidet sowohl § 177 Satz 1 GVG, als auch § 178 Abs. 1 Satz 1 GVG als Grundlage klar aus.

Der Unterzeichnende selbst war gestern auch Zuschauer gewesen und habe den Satz überhaupt nicht mitbekommen bzw. gehört (erst indirekt heute, nachdem man es ihm erzählt hatte).

Da Richter dem Gesetz unterworfen sind, aber nicht das Gesetz sind, beschloß der Vorsitzende Richter nicht etwa „nur“ eine rechtsfehlerhafte Anordnung, sondern er beging leicht erkennbar amtsmißbräuchlich eine (mutmaßliche) bewußte und vorsätzliche Straftat.

Die heutige Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft ist zwingend gehalten, das Gericht bei Verstößen gegen die Prozeßordnung durch das Gericht intervenierend darauf hinzuweisen.

Dies erfolgte hier jedoch nicht. Daher ist gegen diese Sitzungsververtretung vom 05.07.2018 wegen Unterlassung, bzw. unterlassener Hilfeleistung bzw. Mittäterschaft etc. ebenfalls zu ermitteln.

Die Ordnungshaft ist selbstverständlich unverzüglich (d.h. SOFORT!) aufzuheben!

An Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG wird erinnert.

Wegen des Verstoßes ist der Freizulassende auf seinen Anspruch auf Entschädigung hinzuweisen.

Hochachtungsvoll

by a.r.